

**Richtlinie zur Rückerstattung von Fahrtkosten für
Vereinsmitglieder ab 01.01.2024**



Zweck und Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Erstattung von Fahrtkosten, die den Vereinsmitgliedern bei der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein entstehen. Sie gilt für alle Mitglieder, die auf Veranlassung des Vereins Reisen mit dem eigenen oder einem fremden Kraftfahrzeug durchführen.

Grundsätzlich sind die vom Verein zur Verfügung gestellten Fahrzeuge für Fahrten zur Wettkampfstätte zu verwenden. Fahrten von Ehrenamtlichen zur Trainings- und Wettkampfstätte innerhalb der Stadt Gotha werden nicht übernommen.

Fahrten von Spielerinnen und Spieler zum Training bzw. Treffpunkt zur Abfahrt an den Wettkampfort werden grundsätzlich vom Verein nicht übernommen.

Erstattungshöhe und -voraussetzungen

Der Verein erstattet den Mitgliedern die Fahrtkosten in Höhe von 0,20 bisher 0,15 Euro/gefahrenem Kilometer. Die Erstattung erfolgt steuerfrei gemäß § 3 Nr. 50 EStG. Die Mitglieder können die Differenz zwischen der Erstattung des Vereins und der Kilometerpauschale von 0,30 Euro (bzw. 0,35 Euro oder 0,38 Euro ab dem 21. Kilometer als Werbungskosten von der Steuer abrechnen.

Die Voraussetzungen für die Erstattung durch den Verein sind:

- Die Reise muss im Interesse des Vereins liegen und vom Vorstand genehmigt werden.
- Die Reise muss mit dem günstigsten und zweckmäßigsten Verkehrsmittel durchgeführt werden.
- Die Reise muss nachweisbar sein, z.B. durch ein Fahrtenbuch, eine Routenberechnung oder eine Einladung.

Alternativ dazu kann das Vereinsmitglied den tatsächlichen Aufwand in Form einer Auslagenabrechnung (siehe Anlage) beim Verein geltend machen. Es ist darauf zu achten, dass nur der tatsächliche Verbrauch vom Verein übernommen wird. Das heißt das Auto ist vor der Abfahrt und nach der Abfahrt zu tanken.

Abrechnung und Auszahlung

Fahrtkosten und Auslagen müssen jeweils bis zum 15. des Folgemonats spätestens aber bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Reise stattgefunden hat, beim Kassenwart des Vereins abgerechnet werden.

Dazu müssen sie folgende Unterlagen vorlegen:

- Ein Formular zur Fahrtkostenabrechnung (siehe Anlage), das die Angaben zu Datum, Zweck, Ziel, Dauer und Kilometerstand der Reise enthält bzw. das Formular zum Auslagenersatz
- Die Belege für die gefahrenen Kilometer, z.B. ein Fahrtenbuch, eine Routenberechnung oder eine Einladung.

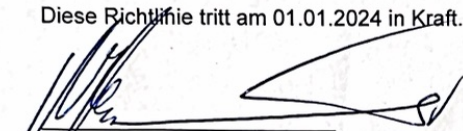
Die Formulare werden im Download-Bereich auf der Webseite des Vereins zur Verfügung gestellt.

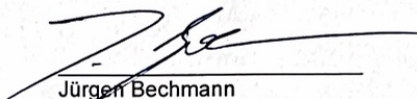
Der Kassenwart prüft die Fahrtkostenabrechnung sowie den Auslagenersatz und zahlt die Erstattung an die Mitglieder aus. Die Auszahlung erfolgt per Überweisung.

Der Verein ist berechtigt die Auszahlung der Fahrtkosten/Auslagenersatz auszusetzen, wenn die wirtschaftliche Situation und die Haushaltslage dies notwendig machen.

Inkrafttreten und Änderungen

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.



Marco Reimer
Präsident

Jürgen Bechmann
Mitglied des Vorstandes